

# RS Vwgh 2007/5/22 2007/21/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;

NAG 2005 §72 Abs1;

NAG 2005 §72;

NAG 2005 §73 Abs2;

NAG 2005 §74;

VwRallg;

## Rechtssatz

Gemäß § 73 Abs. 2 NAG 2005 kann aus humanitären Gründen (§ 72 legcit) von Amts wegen unter weiteren näher genannten Voraussetzungen eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" erteilt werden. Da somit dieser Aufenthaltstitel ebenso wie eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen nach § 72 Abs. 1 NAG 2005 oder auch eine Inlandsantragstellung nach § 74 NAG 2005 lediglich von Amts wegen erteilt bzw. gewährt werden kann, ist die Stellung eines förmlichen Antrages nicht zulässig und es ist ein entsprechender Antrag mit Bescheid zurückzuweisen (Hinweis E 4. Oktober 2006, 2006/18/0293; E 27. Juni 2006, 2006/18/0153). Die Rechtskraft des Aufenthaltsverbotes steht (auch) einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen entgegen.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007210131.X01

## Im RIS seit

08.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)